

Begründung zur Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 21. Mai 2021

I. Allgemein

Die vorgesehenen Änderungen passen die Zuständigkeiten für die Ausführung des Infektionsschutzgesetzes an die immer noch anhaltende Corona-Pandemie und die auf Bundesebene mit dem 4. Bevölkerungsschutzgesetz vorgenommenen Änderungen des IfSG an. Nach § 54 IfSG i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 4 ÖGDG ist die Festlegung der Zuständigkeiten von der Landesregierung dem Sozialministerium übertragen worden.

II. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Anpassung erfolgt im Hinblick auf die Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung. Die Zuständigkeit für Ausnahmeentscheidungen in begründeten Fällen auf Antrag bei Vorliegen eines triftigen Grundes wird nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und § 6 Absatz 3 Nummer 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung auf das Gesundheitsamt übertragen, da für die Entscheidung infektiologischer Sachverstand erforderlich ist.

Außerdem wird klargestellt, dass zuständige Behörde im Sinne des § 11 Absatz 1 Coronavirus-Einreiseverordnung für die Übermittlung von Einreisedaten durch Beförderer das für den Primärfall im Sinne der Corona-Verordnung Absonderung zuständige Gesundheitsamt ist. In Bezug auf die Kontaktperson wird die positiv getestete Person als Primärfall nach § 1 Nummer 6 Halbsatz 2 Corona-Verordnung Absonderung bezeichnet.

Im Übrigen liegt die Zuständigkeit bei den Ortspolizeibehörden. Dies setzt eine entsprechende Zertifizierung bei der Bundesdruckerei für den Zugriff auf das Portal der Digitalen Anreiseanmeldung DEA voraus, welche inzwischen möglich ist. Hierdurch werden die Gesundheitsämter entlastet, die bislang die Meldungen den jeweils zuständigen Ortspolizeibehörden zuleiten mussten.

Zu Nummer 2

Klarstellende Regelung, dass eine Bestimmung der Zuständigkeit ggf. auch in anderen Rechtsvorschriften als der IfSGZustV möglich ist und es sich bei Absatz 6 um eine Aufgangzuständigkeit handelt.

Zu Nummer 3 Buchstabe a

Aus Gründen der Rechtssicherheit und der einheitlichen Verfahrensweise zur Bekämpfung der Corona-Pandemie innerhalb eines Land-/Stadtkreises hatte das Land eine befristete Zuständigkeit der Gesundheitsämter für bestimmte Maßnahmen in § 1 Absatz 6a IfSGZustV geschaffen, die zum 31. Mai 2021 ausgelaufen wäre. Diese Regelung knüpfte die Zuständigkeit des Gesundheitsamtes neben dem Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 IfSG an das Überschreiten eines bestimmten Inzidenzwertes an. Die Regelung hat sich bewährt und soll auch im Weiteren gelten, solange die pandemische Lage von nationaler Tragweite noch nicht beendet ist. Einer zeitlichen Befristung bedarf es nicht zwingend, da Voraussetzung für Absatz 6a Satz 1 das Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite im Sinne des § 5 IfSG ist. Eine Beteiligung der Ortpolizeibehörden erfolgt auch bei einer 7-Tage-Inzidenz über 50 über die Regelungen des § 1 Absatz 6a Sätze 3 4 und 6 IfSGZustV. § 1 Absatz 6a Satz 5 legt hierzu eine Rückausnahme für den Fall fest, dass sich das Infektionsgeschehen isoliert auf eine Gemeinde oder eine Stadt im Gesundheitsamtsbezirk konzentriert. Hier handelt die Ortpolizeibehörde dann im Benehmen mit dem zuständigen Gesundheitsamt.

Die Nennung von § 28a IfSG bei den Maßnahmen hat klarstellende Wirkung.

Zu Nummer 3 Buchstabe b

Bei der Inzidenz nach § 1 Absatz 6a IfSGZustV wird im Einklang mit der Regelung der Bundesnotbremse in § 28b IfSG sowie der Corona-Verordnung auf Landesebene auf die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Sieben-Tage-Inzidenz abgestellt.

Zu Nummer 4

§ 1 Absatz 6b IfSGZustV enthält bereits eine Regelung für den Fall, dass die Zuständigkeit nach Absatz 6a aufgrund des sinkenden Inzidenzwertes entfällt. Aufgenommen wird als

Satz 2 eine Bezugnahme auf Absatz 6a Satz 2. Insoweit wird auch hier festgelegt, auf welche Werte abzustellen ist. Als Satz 3 wird zur Regelung des § 1 Absatz 6a Sätze 3 4 und 6 IfSGZustV ein Pendant aufgenommen; die Ortspolizeibehörde hat die Maßnahmen im Benehmen mit dem Gesundheitsamt zu treffen. Diese Regelung soll bei einem Wechsel der Zuständigkeit (Wegfall der Voraussetzungen von Absatz 6a) die Einbeziehung beider Behörden und damit den „normalen“ Fortgang der Maßnahmen sicherstellen. Satz 3 wird durch die aufgenommene Regelung in Satz 4 eingeschränkt. Vollzugsmaßnahmen trifft die zuständige Ortspolizeibehörde; das Benehmen mit dem Gesundheitsamt bedarf es hierfür nicht.

Zu Nummer 5

Aufnahme spezieller Zuständigkeitsregelungen für die oben im einzelnen benannten Bereiche, die sich aus dem neu eingefügten § 28b IfSG ergeben, sowie für die Modellversuche aus der Corona-Verordnung.

Für die – neu eingefügten - Modellversuche nach der Corona-Verordnung ist es sachgerecht, dass die Gesundheitsämter unabhängig von Inzidenzen zuständige Behörde sind und hierfür auch durchgängig zuständig bleiben. Auch für die Bekanntgaben der Inzidenzfeststellungen nach § 28b Absatz 1 Sätze 3 und 4, Absatz 2 Sätze 3 und 4 sowie Absatz 3 Sätze 6 und 8 IfSG ist es sachgerecht, dass das Gesundheitsamt – unabhängig von Schwellenwerten - zuständig ist. Darüber hinaus war bisher die untere Verwaltungsbehörde für die Überwachung und den Vollzug der Homeoffice-Pflicht aufgrund der Regelung in der Corona-Arbeitsschutzverordnung zuständig. Mit Einführung des neuen § 28b IfSG und der allgemeinen Auffangregelung in der IfSGZustV (§ 1 Absätze 6 und 6a) wäre zuständige Behörde die Ortspolizeibehörde bzw. das Gesundheitsamt. Um hier weiterhin einen wirksamen Vollzug und eine Überwachung der Homeoffice-Pflicht insbesondere beim Arbeitgeber bzw. in der Betriebsstätte zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Zuständigkeit wieder wie vor der Einführung des § 28b IfSG der unteren Verwaltungsbehörde als Arbeitsschutzbehörde zuzuweisen. Dafür spricht neben dem sachlichen Zusammenhang mit weiteren betrieblichen Infektionsschutzmaßnahmen insbesondere zur Kontaktreduzierung (§ 2 Corona-ArbSchV) auch der ausdrückliche Wille des Bundesgesetzgebers (vgl. Drucksache 19/28732 S. 21). Für die Anforderung zur Testvorlage von Anleitungspersonen für Kindersportgruppen erscheint die Ortspolizeibehörde als geeignete örtliche Behörde. Insbesondere ist eine Ansiedelung beim Gesundheitsamt nicht sachgerecht.

Soweit § 28b IfSG darüber hinaus in § 28b Absatz 3 Satz 4 IfSG eine Regelung für die Festlegung von Ausnahmen für Abschlussklassen und Förderschulen enthält sowie in § 28b Absatz 3 Satz 5 IfSG und in § 28b Absatz 3 Satz 9 IfSG Regelungen für die Einrichtung der Notbetreuung enthält, ergeben sich die nach Landesrecht zuständigen Stellen bereits aus den jeweiligen Ressortzuständigkeiten und den dortigen weitergehenden Regelungen für die betreffenden Einrichtungen. Aufgrund der vorhandenen – spezielleren – Regelungen kommt daher auch die Auffangzuständigkeit aus § 1 Absatz 6 IfSGZustV nicht zum Zuge.

Zu Artikel 2

Es wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens geregelt.

Da bereits gegenwärtig die Handlungsfähigkeit der Gesundheitsämter sichergestellt und Vollzugsdefizite im Hinblick auf die Homeoffice-Pflicht vermieden werden müssen, erfolgt die Verkündung der Verordnung im Wege der Notverkündung gemäß § 4 Verkündungsgesetz; die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.